

42-170/3/2-342.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der AgroEnergie Strigl GmbH, Großköllnbach, Bgm.-Ruhstorfer-Str. 10, 94431 Pilsting, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 221 der Gemarkung Großköllnbach

### **Aktenvermerk:**

Die AgroEnergie Strigl GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 221 der Gemarkung Großköllnbach eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.12.2010, Az.: 42-170/3/2-342, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die mit diesem Bescheid genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) der Verbrennungsmotoranlage beträgt 1.314 kW (zwei BHKW).

Die AgroEnergie Strigl GmbH beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

### **Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:**

Der aktuelle Stand der Biogasanlage liegt beim Betrieb von zwei BHKW mit einer Gesamtleistung von 500 kW<sub>el</sub> bzw. 1.314 kW<sub>FWL</sub>.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag wurden folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW mit einer elektrischen Leistung von 635 kW<sub>el</sub> sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.572 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage
- Neugenehmigung eines BHKW-Containers zur Unterbringung des geplanten BHKW 3
- Lageänderung der Gasfackel, damit der vorgegebene Sicherheitsabstand zu den neuen Anlagen eingehalten werden kann
- Errichtung einer Trafostation
- Errichtung einer Bodenplatte (A = 140 m<sup>2</sup>).

Weitere Anlagenteile der Biogasanlage, insbesondere die Biogaserzeugungsanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Fahrsilo etc.), sowie die Einsatzstoffmenge und die jährliche Produktionskapazität an Biogas werden mit dem geplanten Vorhaben nicht verändert.

Die beantragte Leistungserhöhung der Verbrennungsmotoranlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

#### Standortbezogene Vorprüfung:

Die Biogasanlage der AgroEnergie Strigl GmbH liegt im landwirtschaftlichen Außenbereich des Marktes Pilsting in der Gemarkung Großköllnbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 221. Dieser Standort liegt innerhalb intensiv agrarisch genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen am Ortsrand von Großköllnbach (östlich).

Die Verkehrserschließung des Standortes der Biogasanlage erfolgt über die vorhandene Kreisstraße DGF 10 (Pilstinger Straße) und die Bgm.-Ruhstorfer-Straße.

Das nächstgelegene Wohnhaus in der Nachbarschaft liegt in einem Abstand von etwa 290 m südwestlich zum neu geplanten BHKW-Container in einer gemischten Baufläche.

Durch das beantragte Vorhaben wird eine Fläche von ca. 140 m<sup>2</sup> neu versiegelt.

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Bzgl. Geruchsemissionen ist durch die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit keiner Zunahme zu rechnen.

Eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge ist nicht vorgesehen und der Betrieb eines zusätzlichen BHKWs spielt in Bezug auf Geruchsemissionen eine zu vernachlässigende Rolle.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere durch die ausgeprägte dynamische und thermische Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Unter Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete, sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO<sub>x</sub> bei Biogasmotoren (*Biogasverwertungsanlage*) wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung (das Vorhaben der AgroEnergie Strigl GmbH beinhaltet eine Erhöhung um 1,572 MW) das vorhabenbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ ha\*a für besonders sensible Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) bereits ab 600 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet.

In diesem Umgriff der Biogasanlage sind keine besonders stickstoffempfindlichen Gebiete (wie z. B. FFH-Gebiete) vorhanden.

In Summe ist durch das Änderungsvorhaben daher mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Dingolfing, 14.09.2020  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl